

§ 209 ist tot! Es lebe § 209!

Kaum war das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs veröffentlicht, bastelte die ÖVP in Windeseile an einer Ersatzregelung, damit ja nicht wahr wird, was nicht wahr werden darf: die sexuelle Freiheit schwuler und bisexueller Jugendlicher. Die FPÖ ließ sich über den Tisch ziehen oder mit einem Gegengeschäft ködern, wer weiß das so genau? Und so wird § 209 neu zum Zeitpunkt der Lektüre dieser Zeilen wahrscheinlich bereits beschlossen sein.

Wenn die Sonderstrafbestimmung des § 209 schon fallen muß, dann werden eben „Schutzlücken“ im Sexualstrafrecht entdeckt, die nur merkwürdigerweise in den letzten 200 Jahren niemand gesehen hat; nicht einmal die Sittenwächter der ÖVP selbst, die in der Zweiten Republik mehr als 40 Jahre regierten und mehr als ein Viertel Jahrhundert den Kanzler stellten. Wer und was hier im Visier des neuen § 209 ist, sieht der sprichwörtliche Blinde mit Stock. Mit Sicherheit nicht die goldkettlerbehängten Machos, die sich samstäglich in den Discos landauf landab die 14 und 15jährigen „Pupperln“ „aufzwicken“ ...

Mit uferlosen nebulösen Begriffen soll durch die Hintertür derselbe Effekt erzielt werden wie mit dem nicht mehr haltbaren § 209, und wenn's dabei auch ein paar Heteros trifft, was soll's. Hauptsache die schwulen „Schweinereien“ bleiben strafbar. Was kümmert die Selbstbestimmung der Jugend.

Die anfänglichen Versuche der ÖVP, das Mindestalter überhaupt auf 16 oder 18 zu erhöhen, scheiterten an breitem gesellschaftlichen Widerstand. Auf Grund des Aufschreis, den diese Vorschläge hervorriefen, wurde das Mindestalter selbst bei 14 belassen (§§ 206, 207 StGB). Darüber sollen nun aber gewisse „Missbrauchsfälle“ erfasst werden. Derer sind drei: (a) Ausnutzen einer Zwangslage (bis 16), (b) Kontakte gegen Entgelt (sogar bis 18!) und (c) Ausnutzen „mangelnder Reife“ (bis 16).

In der Expertenarbeitsgruppe für die Revision des Sexualstrafrechts im Justizministerium haben wir 1996 bis 1999 *) die Sinnhaftigkeit solcher Bestimmungen diskutiert und sind zum Ergebnis gekommen, dass (b) und (c) abzulehnen und (a) fragwürdig aber diskussionswürdig ist. „Ausnutzen mangelnder Reife“ ist eine „Gummibestimmung“ par excellence, die massive Rechtsunsicherheit erzeugt und in einem modernen Rechtsstaat nichts verloren hat. Unter „Entgelt“ wiederum wird jeder „Vermögensvorteil“ verstanden, was den Tatbestand unberechenbar macht. Wird dann auch eine Einladung zu einem teureren Abendessen strafbar sein (so etwa ausdrücklich die Liechtensteinische Regierung in ihrer Erläuterung zu ihrem gleichlautenden Gesetzesvorschlag) oder die Kinokarte, die Bezahlung der Urlaubsreise, der sprichwörtliche Pelzmantel? Man erinnere sich mit Grauen etwa an die dänische Rechtsprechung zu eine (früheren) ähnlichen Bestimmung, wonach bereits die Einladung zu einer Zigarette oder einem Getränk den nachfolgenden Verkehr strafbar machte. Und selbst im Bereich der tatsächlichen Prostitution ist die Arbeitsgruppe, nach Anhörung von spezialisierten erfahrenen SozialarbeiterInnen, zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kriminalisierung den Jugendlichen mehr schadet als nutzt. Jugendprostitution ist ein soziales, kein polizeiliches Problem und Lösungen können nur gemeinsam mit den Jugendlichen gefunden werden, die überwiegend nicht aus Zwang sondern aus ihrer Lebensgeschichte heraus aus eigener Entscheidung entgeltlichen Sex anbieten. Kriminalisierung drängt sie aber in den Untergrund, in die wirkliche Kriminalität und verleitet die meist ohnehin belasteten Jugendlichen zu Erpressung und anderen Gewalttaten.

Diskutierenswert wäre ausschließlich die Variante „Ausnutzen der Zwangslage“, doch auch hier besteht das Problem der Unberechenbarkeit. Definiert wird „Zwangslage“ als „ernste wirtschaftliche oder persönliche Bedrängnis“. Während eine wirtschaftliche Bedrängnis noch einigermaßen fassbar ist, macht die Einbeziehung der „persönlichen Bedrängnis“ den Tatbestand uferlos. Gerichte können darunter alles subsumieren. Doch sie werden freilich die „ganz normalen“ Beziehungen darunter kaum verstehen, jene zwischen Inländern verschiedenen Geschlechts mit geringem Altersunterschied und ähnlichem sozialen Hintergrund. Angewendet wird die Bestimmung wohl vor allem – und das darf prognostiziert werden – bei sozial ungewöhnlichen Beziehungen: bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen, bei großem Altersunterschied, bei Kontakten von Ausländern mit Inländern, bei erheblichen Unterschieden in der sozialen Schicht der Partner. Denn wenn sich eine 15jährige Österreicherin mit einem 30jährigen Türken einlässt, kann dies ja nur auf Grund einer Zwangslage gewesen sein, oder? Wenn sich aber ein 30jähriger Österreicher mit einer 15jährigen Türkin einlässt, ist das was ganz anderes, nicht wahr? Die wollte das dann eh! Und das Böseste vom Bösen überhaupt wird, das kann man sich ausmalen, ein 30jähriger schwuler serbischer Hilfsarbeiter sein, der mit einem 15jährigen höheren Schüler intim wird.

Wollen wir das wirklich? Noch dazu dann mit dem Anschein (formaler) Gleichheit. Solche Bestimmungen mögen vor deutschen Gerichten erträglich sein (vgl. § 182 dtStGB, jedoch mit weitreichenden Ausnahmeklauseln), in Österreich, die Erfahrung mit § 209 beweist das, wären sie „tödlich“.

*) Justizminister Böhmdorfer sah übrigens (bis zum 24. Juni 2002) keinerlei Notwendigkeit, im Sexualstrafrecht etwas zu ändern, und berief die Arbeitsgruppe, die bereits Ergebnisse erarbeitet hatte und kurz vor dem Abschluß ihrer Beratungen stand, seit 1999 kein einziges Mal mehr ein.

P.S.: Aktuelles stets auf www.RechtBeweglich.at, www.RKLambda.at und www.paragraph209.at

Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner ist Rechtsanwalt in Wien, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung (ÖGS), Sprecher der Plattform gegen § 209 sowie Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw).

Dieser Beitrag erschien in XTRA! 07/2002 (S. 21), <http://www.rainbow.or.at/xtra>